KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 25. März 2025

Nr. 2025/478

Nitratprojekt Niederbipp-Gäu-Olten: Nachtrag zur Programmvereinbarung vom 26. Mai 2021 zwischen dem Bundesamt für Landwirtschaft und dem Kanton Solothurn betreffend Umsetzung der 4. Projektperiode (2021-2026)

---

1. Ausgangslage

Das Dünnern-Grundwasservorkommen ist das zweitgrösste Schottergrundwasservorkommen im Kanton Solothurn. Es folgt dem Lauf der Dünnern und erstreckt sich von Niederbipp bis nach Olten. Das Grundwasservorkommen ist für die Wasserversorgung von regionaler Bedeutung und unverzichtbar. Sieben Wasserversorgungen gewinnen Trinkwasser für rund 75'000 Einwohner und Einwohnerinnen und somit für rund ¼ der kantonalen Bevölkerung, hinzu kommen bestehende und geplante Wasserabgaben in umliegende Räume.

Das Dünnern-Grundwasservorkommen ist mit Nitrat (Stickstoff in mineralischer Form) belastet. Die massgeblichen Nitrateinträge ins Grundwasser stammen aus der Landwirtschaft. Für Grundwasser, das als Trinkwasser genutzt wird oder dafür vorgesehen ist, gilt gemäss Anhang 2 Abs. 22 Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) ein Anforderungswert von 25 mg Nitrat/l. Dieser Anforderungswert an die Grundwasserqualität wird mit Ausnahme des Grundwasserpumpwerks (GWPW) Moos in Oensingen in allen Grundwasserpumpwerken überschritten. Das Grundwasservorkommen gilt somit bezüglich Nitrat als verunreinigt. Die kantonale Gewässerschutzbehörde (Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt) ist daher gemäss Art. 47 GSchV in der Pflicht, das Ausmass und die Ursache der Gewässerverunreinigung zu ermitteln, die Wirksamkeit von Massnahmen zu prüfen und die für eine Sanierung notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Deshalb führt der Kanton Solothurn mit Unterstützung des Bundes seit dem Jahr 2000 zwischen Oensingen und Olten zur Sanierung des Grundwasservorkommens ein Nitratprojekt nach Art. 62a Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) durch. 2021 wurde das Projektgebiet nach Niederbipp erweitert. Seither ist auch der Kanton Bern in die Projektumsetzung eingebunden.

Mit einem Projektgebiet von 2005 ha, davon 1'367 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, handelt es sich beim Nitratprojekt Niederbipp-Gäu-Olten um das grösste Nitratprojekt nach Art. 62a GSchG der Schweiz. Ziel des Nitratprojekts ist es, durch eine Anpassung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung die Nitratwerte in allen Trinkwasserfassungen im Projektgebiet dauerhaft unter den Anforderungswert gemäss GSchV von 25 mg Nitrat/l zu senken. Die Abgeltungen an die Landwirte und Landwirtinnen für die getroffenen Massnahmen werden zu 80 % vom Bund über das Gewässerschutzprogramm nach Art. 62a GSchG finanziert, die Restfinanzierung der Abgeltungen tragen die am Projekt beteiligten Wasserversorgungen.

In den Jahren 2021-2026 wird die 4. Projektperiode umgesetzt. Dazu wurde die «Programmvereinbarung vom 26. Mai 2021 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, handelnd durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern, und dem Kanton Solothurn, handelnd durch das Amt für Umwelt des Kantons Solothurn, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn sowie das Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn, betreffend die globalen Abgeltungen des Bundes im Rahmen der Verlängerung

des Projekts zur Verminderung der Nitratbelastungen aus der landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung des Nitratprojektes der Region Niederbipp-Gäu-Olten in den Kantonen Solothurn und Bern» abgeschlossen. In dieser Programmvereinbarung werden die umzusetzenden Massnahmen wie auch die globalen Abgeltungen des Bundes für die 4. Projektperiode vereinbart und geregelt. Die Programmvereinbarung sieht unter Ziffer 3.4 die Einreichung eines Ergänzungsgesuchs durch den Kanton Solothurn im Jahr 2023 vor. Damit können die Massnahmen wie auch das Budget für die Abgeltungen für die zweite Hälfte der 4. Projektperiode, also für die Jahre 2024-2026, angepasst werden. Gemäss «Antrag um Fristerstreckung für Einreichung Ergänzungsgesuch» des Kantons Solothurn vom 15. November 2023, dem das BLW zugestimmt hat, kann das Ergänzungsgesuch spätestens Ende des 1. Quartals 2024 eingereicht werden.

Der Regierungsrat hat mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2021/677 vom 18. Mai 2021 die Ziele, die Umsetzung und die Kostenfolge der 4. Projektperiode des Nitratprojekts Niederbipp-Gäu-Olten zur Kenntnis genommen und das Amt für Umwelt und das Amt für Landwirtschaft beauftragt, die 4. Projektperiode umzusetzen. Zudem wurden die Chefs des Amtes für Umwelt und des Amtes für Landwirtschaft ermächtigt, die Programmvereinbarung namens des Kantons Solothurn zu unterzeichnen sowie ein Ergänzungsgesuch ans BLW einzureichen, um die Massnahmen und Abgeltungen für die 2. Hälfte der 4. Projektperiode anzupassen.

Im Namen der beiden beteiligten Kantone Solothurn und Bern reichte das Amt für Umwelt am 28. März 2024 dem BLW das Ergänzungsgesuch für die Anpassungen des Nitratprojekts Niederbipp-Gäu-Olten in den Jahren 2024-2026 zur Prüfung und Bewilligung ein. Mit Schreiben vom 18. September 2024 stellte das BLW dem Kanton Solothurn den Nachtrag zur Programmvereinbarung vom 26. Mai 2021 zu. Dieser Nachtrag regelt die Anpassung der Massnahmen und deren Finanzierung für die Jahre 2024-2026, rückwirkend per 1. Januar 2024.

2. Erwägungen

2.1 Gewässerschutzprojekte nach Art. 62a Gewässerschutzgesetz

Der Bund kann gestützt auf Art. 62a GSchG die Kantone bei der Sanierung von durch Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft (u.a. Stickstoff) belasteten Gewässern unterstützen. Zu diesem Zweck finanziert der Bund maximal 80 % der Kosten und der Mindererträge, welche auf den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben durch landwirtschaftliche Massnahmen zur Verminderung dieser Stoffeinträge entstehen. Das BLW gewährt die Abgeltungen als globale Beiträge auf der Grundlage von jeweils sechsjährigen Programmvereinbarungen (Art. 62a Abs. 4 GSchG in Verbindung mit Art. 54 und Art. 60 GSchV).

Gestützt auf § 88 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) tragen die Träger der Wasserversorgung die vom Bund nicht übernommenen Abgeltungen an Massnahmen der Landwirtschaft (Restfinanzierung). Zudem haben sie gemäss § 84 Abs. 2 GWBA u.a. die Landwirte und Landwirtinnen und die Gemüseproduzenten und Gemüseproduzentinnen zu beraten, die Bewirtschaftungsverträge abzuschliessen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Der Kanton kann die Wasserversorger gestützt auf § 165 Abs. 1 lit. a GWBA in Verbindung mit § 41 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009 (VWBA; BGS 712.16) mit Beiträgen unterstützen.

2.2 4. Projektperiode 2021-2026

Mit der laufenden 4. Projektperiode wurde im Nitratprojekt Niederbipp-Gäu-Olten das Ziel einer grundwasserschonenden und produktiven Landwirtschaft eingeführt. Mit geeigneten und breit abgestützten Massnahmen in der Landwirtschaft soll einerseits die Fortsetzung der landwirtschaftlichen Produktion und somit auch das Einkommen der Landwirte und Landwirtinnen weiterhin gesichert werden, andererseits sollen die Massnahmen gleichzeitig dazu führen, dass die

gesetzlich vorgegebene Anforderung an die Grundwasserqualität hinsichtlich Nitrat wieder erfüllt wird. Damit kann die für die Trinkwasserversorgung wichtige Grundwasserressource von regionaler Bedeutung nachhaltig und langfristig geschützt und genutzt werden. Angestrebt werden deshalb Massnahmen, die die Stickstoffverluste ins Grundwasser weiter reduzieren, ohne dass die Qualität und Quantität der landwirtschaftlichen Produkte wesentlich abnehmen.

Die in den früheren Projektperioden eingeführten Massnahmen konnten zwar in den Trinkwasserfassungen einen weiteren Anstieg der Nitratwerte oder gar eine Überschreitung des lebensmittelrechtlichen Höchstwertes für Trinkwasser von 40 mg Nitrat/l verhindern. Sie führten bis anhin aber in den im westlichen Projektgebiet gelegenen Trinkwasserfassungen GWPW Neufeld in Neuendorf (2024: Ø 34 mg Nitrat/l) und GWPW Zelgli in Kappel (2024: Ø 30 mg Nitrat/l) zu keiner signifikanten Reduktion der Nitratwerte. Einzig im östlichen Projektgebiet in den Trinkwasserfassungen GWPW Gheid in Olten (2024: Ø 26 mg Nitrat/l) konnte ein Rückgang der Nitratwerte erzielt werden.

Um die Nitratwerte im Grundwasservorkommen weiter zu senken, basiert die laufende 4. Projektperiode auf folgenden vier Pfeilern: (i) Erweiterung des Projektgebiets bis nach Niederbipp BE, (ii) Einführung von Massnahmen im Gemüsebau, (iii) Anpassung und Erweiterung der Massnahmen im Ackerbau sowie (iv) Erhöhung der Teilnahme und Schaffung der Grundlagen für eine langfristige Sicherung der erforderlichen Massnahmen. Mit diesen Projektanpassungen soll der Anforderungswert von 25 mg Nitrat/l in allen Trinkwasserfassungen im Dünnern-Grundwasservorkommen langfristig erreicht und dauerhaft gehalten werden.

Die Erweiterung des Projektgebiets (i) wie auch die Einführung von Massnahmen im Gemüsebau (ii) konnten in der ersten Hälfte der 4. Projektperiode bereits erfolgreich umgesetzt werden. Die notwendigen Grundlagen für die Anpassung und Erweiterung der Massnahmen im Ackerbau (iii) lagen zu Beginn der 4. Projektperiode noch nicht vor, weshalb die Anpassungen im Bereich Ackerbau Bestandteil des Ergänzungsgesuchs und damit des vorliegenden Nachtrages zur bestehenden Programmvereinbarung sind.

2.3 Anpassung und Erweiterung der Massnahmen 2024-2026 (Nachtragsgegenstand)

Heute ist der «Nitratindex» nebst der Stilllegung von Ackerflächen die Hauptmassnahme zur Reduktion der Nitratauswaschung im Ackerbau. Der Nitratindex wurde in den 1990er Jahren speziell für das Nitratprojekt entwickelt und wird seither nahezu unverändert im Nitratprojekt angewendet. Der Index reduziert die Nitratauswaschung im Ackerbau durch eine angepasste Fruchtfolge und Bodenbewirtschaftung.

Die wissenschaftliche Begleitung des Nitratprojekts (Forschungsprojekte NitroGäu [2017-2022] und CriticalN [seit 2021]) konnte nachweisen, dass der Nitratindex zwar für den Grundwasserschutz im Ackerbau wichtige und richtige Massnahmen vorgibt, als Instrument aber nicht ausreichend wirksam ist, um das geforderte Qualitätsziel im Grundwasser jemals erreichen zu können. Zur Zielerreichung muss der durchschnittliche Stickstoffverlust ins Grundwasser aus den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Projektgebiet weiter reduziert werden und darf künftig durchschnittlich nur noch 30 kg Stickstoff pro ha und Jahr betragen. Heute betragen die durchschnittlichen Stickstoffverluste ins Grundwasser noch rund 60 kg Stickstoff pro ha und Jahr. Dieses Ziel kann im Kontext des Nitratprojekts erreicht werden, wenn die Stickstoff-Nutzungseffizienz, das bedeutet mehr Stickstoff in die Pflanze und weniger ins Grundwasser, erhöht wird.

Das wesentlichste Defizit des heutigen Nitratindex ist, dass er weder die Düngung einbezieht noch die erhebliche und in dieser Menge bis anhin unbekannte, in der Begleitforschung aber nachgewiesene, Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenspeicher (Stickstoffmineralisierung) bei der Düngung berücksichtigt. Bei der Entwicklung des Nitratindexes ging man davon aus, dass die damals ebenfalls eingeführten Bestimmungen des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) zur Reduktion der Stickstoffüberschüsse aus der Düngung ausreichend sind. Heute ist anerkannt

und durch NitroGäu und CriticalN wissenschaftlich bestätigt, dass im Nitratprojektgebiet der ÖLN allein nicht ausreicht, um die Stickstoffüberschüsse aus der Düngung auf ein grundwasserverträgliches Niveau zu senken.

Im Rahmen des Projekts NitroGäu wurde auf Ackerbaustandorten eine hohe Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenspeicher von 50 bis 250 kg Stickstoff pro ha und Jahr ermittelt. Dieser Stickstoff in Form von Nitrat wird aus Ernteresten und dem Bodenvorrat freigesetzt und steht entweder den Pflanzen zur Verfügung oder wird, wenn kein korrespondierender Pflanzenbedarf vorhanden ist, ins Grundwasser ausgewaschen. Diese erheblichen Stickstoff-Reserven im Bodenspeicher sind künftig in einer standortangepassten und schlagspezifischen Düngeplanung zwingend zu berücksichtigen. Zur Reduktion der Stickstoff-Auswaschung müssen deshalb die nutzbaren und bis anhin in diesem Ausmass nicht bekannten Stickstoff-Reserven in den Böden für die Landwirtschaft sicht- und nutzbar gemacht werden.

Um das Qualitätsziel im Grundwasser zu erreichen, wird in Ergänzung zum Nitratindex künftig auch die Düngung einbezogen. Durch eine an die Witterung, die Vorfrucht auf der Bewirtschaftungseinheit (Schlag) und die Standorteigenschaften angepasste Düngung auf Schlagebene lassen sich Stickstoffüberschüsse wirksam reduzieren, in dem die Düngung an die bereits pflanzenverfügbare Stickstoff-Menge im Boden angepasst wird. Eine angemessene Produktivität wird weiterhin ermöglicht, da der Pflanzenbedarf durch die an die Standorteigenschaften angepasste Düngung weiterhin ausreichend gedeckt wird.

Der Nitratindex wird bis zum Ende der 4. Projektperiode vorerst unverändert weitergeführt, jedoch aus obigen Gründen aber mit einer schlagspezifischen und standortangepassten Düngemassnahme erweitert. Damit werden künftig die pflanzenverfügbaren Stickstoff-Reserven im Boden genauer berücksichtigt als mit der heutigen Düngepraxis. Die am Projekt teilnehmenden Landwirtschaftsbetriebe können dazu aus drei Optionen die für ihren Betrieb geeignetste Düngemassnahme auswählen:

- «N_{min}-Methode»: Die Bestimmung des Düngebedarfs erfolgt anhand von Bodenproben (Messen des verfügbaren Stickstoffs im Boden). Probenahme, Analytik wie auch Düngeempfehlung werden den Betrieben vom Nitratprojekt zur Verfügung gestellt.

- «Methode der korrigierten Normen»: Die Bestimmung des Düngebedarfs erfolgt anhand einer Berechnung, die verschiedene Faktoren wie zum Beispiel die Witterung, die Vorfrucht, die Bewirtschaftung und die Standorteigenschaften der Bewirtschaftungsfläche berücksichtigt (Standortspezifische Berechnung). Die Berechnung der optimalen Düngemenge wie auch die Düngeempfehlung werden den Betrieben vom Nitratprojekt zur Verfügung gestellt.

- «Pauschaler Abzug»: Betriebe, die auf eine schlagspezifische Düngung vorerst verzichten wollen, wird als Düngemassnahme eine pauschale Reduktion der Normdüngung um 10 % angeboten.

Die Optionen «N_{min}-Methode» und «Methode der korrigierten Normen» werden zwar in den Grundlagen für die Düngung landwirtschaftlicher Kulturen in der Schweiz (GRUD 2017) bereits als gute Düngepraxis beschrieben, sind heute aber nicht landwirtschaftliche Praxis. Die «N_{min}-Methode» wurde für das Nitratprojekt zudem von Agroscope angepasst und optimiert.

Im Jahr 2024 stand es den Betrieben noch frei, auf ihren Flächen (nur Einzelflächen oder gesamte Fläche im Projektgebiet) die Düngemassnahmen «N_{min}-Methode» und «Methode der korrigierten Normen» zu erproben. Ab 2025 ist die Umsetzung einer der drei Düngemassnahmen («N_{min}-Methode», «Methode der korrigierten Normen» oder «Pauschaler Abzug») obligatorischer Bestandteil des Nitratindex und auf allen düngbaren Flächen im Projektgebiet umzusetzen.

Durch bessere und inzwischen verpflichtende Ausbringtechnik und häufig auch bessere Lagerung sind die Stickstoff-Verluste aus Hofdüngern in die Luft stark zurückgegangen, was zu einer höheren Stickstoff-Verfügbarkeit aus den Hofdüngern in den Böden geführt hat. Aus diesem Grund wird im Nitratprojekt ab 2025 die pflanzenverfügbare Stickstoffmenge aus den Hofdüngern (Ausnutzungsgrad) in allen drei Düngemassnahmen um 10 % erhöht. Ferner soll durch eine verstärkte Düngeberatung und ein neu eingeführtes Anreizsystem die Betriebe im Projektgebiet dazu motiviert werden, überschüssigen Hofdünger an andere Betriebe abzugeben.

Die aktive Stilllegung und Überführung von Ackerflächen in extensive Wiesen (Dauergrünflächen) wird wie bis anhin im Nitratprojekt gefördert, da es sich um die wirksamste Massnahme handelt.

Im Gemüsebau werden die Massnahmen, wie sie im Jahr 2021 eingeführt wurden, beibehalten und weiter etabliert. Die Umsetzung der Massnahmen soll jedoch auf weitere Flächen ausgedehnt werden, damit am Ende der 4. Projektperiode alle Bewirtschaftungsflächen der Gemüsebetriebe gemäss der Massnahme Gemüsebau bewirtschaftet werden. Auch im Gemüsebau wird der Ausnutzungsgrad der Hofdünger um 10 % erhöht.

Die neuen Düngemassnahmen führen in Kombination mit dem Nitratindex und auch den weiteren Massnahmen im Nitratprojekt einerseits dazu, dass auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen die Stickstoffüberschüsse bzw. Verluste im Durchschnitt auf das für den Grundwasserschutz notwendige Niveau von 30 kg Stickstoff pro ha und Jahr reduziert werden. Andererseits können mit diesen Massnahmen eine angemessene Produktivität erhalten und Ertragseinbussen weitgehend ausgeschlossen werden. Voraussetzung für diese Zielerreichung ist, dass der heutige Flächenanteil für Naturwiesen im Projektgebiet erhalten bleibt und sich der Flächenanteil an Freilandgemüse nicht wesentlich ausdehnt.

2.4 Kostenfolge

Im Grundsatz sind die Gesamtkosten der 4. Projektperiode (2021-2026) und deren Finanzierung in der Programmvereinbarung vom 16. Mai 2021 und im RRB Nr. 2021/677 vom 18. Mai 2021 definiert und festgehalten. Der vorliegende Nachtrag betrifft nur die Anpassungen der Abgeltungen für die landwirtschaftliche Massnahmen nach Art. 62a GSchG, welche sich aus den in Ziff. 2.3 beschriebenen neuen Düngemassnahmen ergeben.

Für die Abgeltungen der landwirtschaftlichen Massnahmen nach Art. 62a GSchG sind in der zweiten Hälfte der 4. Projektperiode (2024-2026) gemäss Ergänzungsgesuch vom 28. März 2024 Fr. 4'189'653.00 budgetiert. Im damaligen Projektgesuch für die 4. Projektperiode vom 8. Dezember 2020 waren für denselben Zeitraum Abgeltungen in der Höhe von Fr. 4'319'090.00 vorgesehen. Obschon neue Düngemassnahmen eingeführt werden, reduzieren sich mit dem vorliegenden Nachtrag zur Programmvereinbarung die Abgeltungen geringfügig um rund Fr. 130'000.00. Grund dafür ist, dass im Projektgesuch vom 8. Dezember 2020 mit deutlich höheren Kosten für die damals noch nicht im Detail bekannten Massnahmenanpassungen gerechnet wurden, als sie nun tatsächlich anfallen.

Das BLW finanziert weiterhin über das Gewässerschutzprogramm nach Art. 62a GSchG 80 % der Abgeltungen, die Refinanzierung tragen gestützt auf § 88 GWBA die am Projekt beteiligten Wasserversorgungen. Die Finanzierung der Abgeltungen hat für beide beteiligten Kantone keine Kosten zur Folge.

Die Wasserversorgungen leisten mit dem «Nitratrappen» weiterhin ihren Beitrag im Sinne von § 84 GWBA an die Beratung der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die Projektleitung und -administration und die Kontrolle der Massnahmen. Der Nitratrappen beträgt weiterhin 2 Rappen pro Kubikmeter gefördertem Grundwasser.

Die Wasserversorgungen haben an der Sitzung der Nitratkommission Niederbipp-Gäu-Olten vom 12. März 2024 ihrem Kostenbeitrag (Abgeltungen und Nitratrappen) zugestimmt.

2.5 Zustimmung Kanton Bern

Die Verantwortlichkeiten der Kantone Solothurn und Bern sind im Zusammenarbeitsvertrag betreffend räumliche Erweiterung des Nitratprojekts Gäu-Olten zum Nitratprojekt Niederbipp-Gäu-Olten vom 8. Oktober 2019 geregelt. Gemäss diesem Vertrag tritt der Kanton Solothurn als alleiniger Vertragspartner gegenüber dem BLW auf. Jedoch aber geht der Kanton Solothurn Verpflichtungen gegenüber dem Bund, die das bernische Kantonsgebiet betreffen, nur dann ein, wenn die schriftliche Zustimmung des zuständigen Amts für Landwirtschaft und Natur (LANAT) und des Amts für Wasser und Abfall (AWA) des Kantons Bern vorliegt.

Mit Schreiben vom 3. September 2024 bestätigte das LANAT in Rücksprache mit dem AWA, dass der Kanton Bern dem Inhalt des Nachtrags zur Programmvereinbarung vom 26. Mai 2021 zustimmen und dieser vom Kanton Solothurn auch im Namen des Kantons Bern unterzeichnet werden kann.

2.6 Zustimmung Projektbeteiligte

Die Entwicklung der Massnahmen für die Jahre 2024–2026 erfolgte in einem partizipativen Prozess mit Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Amtsstellen der Kantone Solothurn und Bern, der beteiligten Wasserversorgungen, der lokalen und kantonalen Landwirtschaftsverbänden wie auch der Wissenschaft.

Die Nitratkommission Niederbipp-Gäu-Olten (Begleitgruppe aus lokalen Landwirtschaftsvertretern und beteiligten Wasserversorgungen) hat dem Ergänzungsgesuch an ihrer Sitzung vom 12. März 2024 zugestimmt.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 62a GSchG, Art. 54, 59 und 60 GSchV sowie §§ 84, 88 und 165 GWBA und § 41 VWBA:

3.1 Das «Ergänzungsgesuch 2024-2026 zur Verminderung der Nitratbelastung in der Region Niederbipp-Gäu-Olten vom 28. März 2024» zuhanden des BLW wird zur Kenntnis genommen.

3.2 Die Ziele, die angepasste Umsetzung und die Kostenfolge des Nitratprojekts Niederbipp-Gäu-Olten für die Jahre 2024-2026 werden im Sinne der Erwägungen zur Kenntnis genommen.

3.3 Der Nachtrag zur «Programmvereinbarung vom 26. Mai 2021 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, handelnd durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), und dem Kanton Solothurn, handelnd durch das Amt für Umwelt (AfU) sowie das Amt für Landwirtschaft (ALW), betreffend die globalen Abgeltungen des Bundes im Rahmen der Verlängerung des Projekts zur Verminderung der Nitratbelastungen aus der landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung des Nitratprojekts der Region Niederbipp-Gäu-Olten in den Kantonen Solothurn und Bern», unterzeichnet vom BLW am 12. September 2024, wird genehmigt.

3.4 Der Chef des Amtes für Umwelt und der Chef des Amtes für Landwirtschaft sind ermächtigt, den Nachtrag zur Programmvereinbarung vom 26. Mai 2021 namens des Kantons Solothurn zu unterzeichnen.

3.5 Das Amt für Umwelt und das Amt für Landwirtschaft werden beauftragt, die 4. Projektperiode gemäss Ergänzungsgesuch vom 28. März 2024 und dem Nachtrag zur Programmvereinbarung vom 26. Mai 2021 im Rahmen der jeweiligen Globalbudgets und Voranschläge weiter umzusetzen.

3.6 Die am Nitratprojekt beteiligten Wasserversorgungen werden verpflichtet, in Ergänzung zu den Bundesbeiträgen nach Art. 62a GSchG die Beiträge an wirtschaftlich nicht tragbare Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen zu leisten (Sicherstellung der Restfinanzierung).

3.7 Zudem werden die Wasserversorgungen verpflichtet, über den Nitratrappen im Sinne von § 84 GWBA ihren Beitrag an die Beratung der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die Projektleitung und -administration und die Kontrolle der Massnahmen zu leisten.

3.8 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen mit landwirtschaftlich genutzten Flächen im Projektgebiet des Nitratprojekts Niederbipp-Gäu-Olten werden dazu angehalten, sich am Nitratprojekt zu beteiligen, die Düngemassnahmen umzusetzen und entsprechende Bewirtschaftungsverträge abzuschliessen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Nachtrag zur Programmvereinbarung vom 26. Mai 2021 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Solothurn

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt
Amt für Umwelt, Mitglieder der Nitratkommission (Wasserversorgungen, Landwirte, kantonale Vertreterinnen und Vertreter)
Amt für Raumplanung
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Bildungszentrum Wallierhof, Höhenstrasse 46, 4533 Riedholz
Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8
Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3013 Bern
Inforama Waldhof, Waldhof 2, 4900 Langenthal
Inforama Seeland, Herrenhalde 80, 3232 Ins
Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Direktzahlungsprogramme, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wasser, 3003 Bern
Solothurner Bauernverband, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn
Landwirtschaftlicher Verein Gäu-Untergäu, Christoph Haefely, Präsident, Oltnerstrasse 1, 4614 Hägendorf